

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung
vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“
auf die Hansestadt Wismar**

der Landkreis Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen, vertreten durch die Ländrätin Frau Birgit Hesse

- nachfolgend „bisheriger Landkreis“ genannt -

als Rechtsvorgänger des ab dem 4. September 2011 zu bildenden neuen Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung „Nordwestmecklenburg“,

- nachfolgend „neuer Landkreis“ genannt -

und

die Hansestadt Wismar, Am Markt 1, 29366 Wismar, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Beyer,

- nachstehend: „Hansestadt“ genannt -

treffen folgende Vereinbarung auf der Grundlage von §§ 165 Abs. 2, 166 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kreisstrukturgesetz) vom 28.07.2010 (GVOBl. M-V, S. 366), § 5 Abs.1 Satz 1 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.01.2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 392):

Präambel

Die Aufgabe der Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 AbfAlG M-V geht sowohl vom bisherigen Landkreis als auch von der Hansestadt als ehemals öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 10, 11 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG M-V) vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 366) zum 4. September 2011 auf den neuen Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger über.

Zur Aufgabenwahrnehmung haben die Hansestadt und der bisherige Landkreis als Rechtsvorgänger des neuen Landkreises einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 Abs. 2 KV M-V geschlossen, um die Aufgabenwahrnehmung durch eine Inanspruchnahme der Verwaltung der Hansestadt über den 4. September 2011 hinaus bis zum 31. Dezember 2011 abzusichern. Das Verhältnis der Anwendung zwischen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe der Regelung in § 8 Abs. 13 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft.

Der bisherige Landkreis und die Hansestadt sind jedoch übereingekommen, dass der Hansestadt während und über den Zeitraum der Verwaltungsgemeinschaft hinaus einzelne Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung als eigene Aufgaben nach §§ 165 Abs. 2, 166 KV M-V in der Fassung des Kreisstrukturgesetzes, § 5 Abs.1 Satz 1 AbfAlG M-V übertragen werden. Der neue Landkreis wird als Rechtsnachfolger des bisherigen Landkreises durch diese Vereinba-

zung verpflichtet; ihm wird allerdings insofern ein Kündigungsrecht eingeräumt, um so seine Beteiligung sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt, treffen der bisherige Landkreis und die Hansestadt in Ausübung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts folgende Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenübertragung

Der neue Landkreis überträgt mit Wirkung ab 4. September 2011 die in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Gebiet der Hansestadt Wismar auf die Hansestadt, die diese Aufgaben anstelle des neuen Landkreises wahrnimmt.

§ 2 Aufgabenübernahme für das Gebiet der Hansestadt

(1) Die Hansestadt übernimmt anstelle des neuen Landkreises auf ihrem Gebiet insbesondere folgende Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, soweit sich nicht aus den Absätzen 2, 3 und 4 etwas anderes ergibt:

- a) das Einsammeln und Befördern von angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Umsetzung des Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) die Verwertung der auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 – 7 KrW-/AbfG gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit nicht Abs. 4 etwas anderes regelt;
- c) die Beseitigung der auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 10 – 12 KrW-/AbfG gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit nicht Abs. 4 etwas anderes regelt;
- d) die Verwertung von Abfällen, die der Hansestadt aus den in § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Gründen zur Beseitigung überlassen werden, soweit diese Gründe bei der Hansestadt nicht vorliegen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG;
- e) die Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind gem. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und unter Beachtung der Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung;
- f) das nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 AbfAIG M-V von den sonstigen Abfällen getrennte Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf ihrem Gebiet, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen;

- g) die Sicherstellung, dass die eigenen und von der Hansestadt genutzten Entsorgungsanlagen Dritter nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und entsprechend überwacht werden gem. § 3 Abs. 5 AbfAlG M-V;
- h) die Entsorgung verbotener Ablagerungen im Gebiet der Hansestadt Wismar, soweit dies in die Entsorgungszuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgers fällt, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde;
- i) die Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht auf ihrem Gebiet nach Maßgabe von § 38 KrW-/AbfG;
- j) die Einführung von Systemen auf ihrem Gebiet zur getrennten Sammlung und stofflichen Verwertung, die mindestens Recycling- oder Wertstoffhöfe sowie – soweit nicht gesondert Holsysteme eingeführt sind oder werden – Bringsysteme wenigstens für Glas, Papier, Pappe und kompostierbare Stoffe umfassen gem. § 4 Abs. 1 AbfAlG M-V;
- k) die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere
 - die Einrichtung von Sammelstellen auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar, an denen Altgeräte aus privaten Haushaltungen ihres Gebietes von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem) nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 ElektroG und
 - die unentgeltliche Bereitstellung der von den Herstellern abzuholenden Altgeräte nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 ElektroG;
- l) Abstimmung mit den Systembetreibern nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 Fünfte Änderungsverordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I S. 531) in der jeweils geltenden Fassung;
- m) die Vornahme von Festlegungen gem. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 7 VO zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Pflichtrestabfalltonnen;
- n) die Beteiligung an der Sammlung von Geräte-Alt Batterien nach Maßgabe von § 13 Batteriegesez (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 19 KrW-/AbfG i. V. m. § 9 AbfAlG M-V obliegt auch für das Gebiet der Hansestadt Wismar der alleinigen Zuständigkeit des neuen Landkreises. Die Hansestadt hat hier mitzuwirken und ist vor der Entscheidung über das Abfallwirtschaftskonzept anzuhören. Die Hansestadt ist verpflichtet, die nach § 9 Abs. 1 AbfAlG M-V für die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten notwendigen Angaben und Darstellungen für das Gebiet der Hansestadt rechtzeitig an den neuen Landkreis zu übermitteln.

(3) Die Erstellung der Abfallbilanz nach § 19 KrW-/AbfG i. V. m. § 10 AbfAlG M-V obliegt auch für das Gebiet der Hansestadt Wismar der alleinigen Zuständigkeit des neuen Landkreises. Die Hansestadt ist verpflichtet, dem neuen Landkreis rechtzeitig die nach § 10 Abs. 1 AbfAlG M-V notwendigen Informationen zu den im Gebiet der Hansestadt angefallenen und ihr überlassenen Abfällen in einer vom neuen Landkreis bestimmten Form zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Behandlung und weitere Entsorgung der im Gebiet der Hansestadt Wismar angefallenen und dieser überlassenen Restabfälle obliegt der alleinigen Zuständigkeit des neuen Landkreises. Restabfälle im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. gemischte Siedlungsabfälle (AVV-Nr. 20 03 01), die im Behälterumleerverfahren in Abfallsammelbehältern mit einem Volumen von bis zu 1.100 Litern erfasst werden mit Ausnahme getrennt gesammelter Fraktionen (AVV-Nr. 20 01, insbesondere getrennt erfasste Bioabfälle),
2. Sperrmüll (AVV Nr. 20 03 07),
3. Marktabfälle (AVV-Nr. 20 03 02) und
4. Sieb- und Rechenrückstände (AVV-Nr. 19 08 01).

(5) Im Übrigen werden die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die nicht gem. Abs. 2 bis 4 in der Zuständigkeit des neuen Landkreises verbleiben und nicht bereits von Abs. 1 erfasst sind, für das Gebiet der Hansestadt Wismar auf die Hansestadt übertragen, die diese Aufgaben anstelle des neuen Landkreises wahrnimmt.

(6) Eine Änderung oder Aufhebung der gesetzlichen Grundlage, nach der eine Aufgabenwahrnehmung dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger zugewiesen wird, bewirkt gleichzeitig eine entsprechende Änderung oder Aufhebung der nach Abs. 1 und Abs. 5 auf die Hansestadt übertragenen Aufgabe.

§ 3

Rechte und Pflichten der Hansestadt

(1) Die Hansestadt hat für ihr Gebiet die Befugnis zum Erlass von Abfall- und Abfallgebührensatzungen und zur Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung; insbesondere im Hinblick auf den Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallentsorgung auf ihrem Gebiet (§§ 15, 100 KV M-V) sowie die Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Die Befugnis zum Erlass der Abfallsatzung nach Satz 1 besteht jedoch nur, soweit dies zu einer effektiven Wahrnehmung der nach § 2 übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Abfallsatzung der Hansestadt soll vor ihrer Aufstellung mit dem neuen Landkreis abgestimmt werden. In die Bemessung der Gebühren und der Entgelte in der Abfallgebührensatzung der Hansestadt sind auch die Aufwendungen, die dem neuen Landkreis für die Wahrnehmung der nach § 2 Abs. 2 bis 4 in seiner Zuständigkeit verbleibenden Aufgaben entstehen, einzubeziehen.

(2) Die Hansestadt ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Entsorgungsaufgaben in eigener Zuständigkeit Dritter zu bedienen.

(3) Die Hansestadt wirkt in Wahrnehmung der auf sie gem. § 2 übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung auf ihrem Gebiet darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Die Hansestadt ist verpflichtet, auch bei Beauftragung Dritter die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere nach § 2 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 3 sicherzustellen und die hierfür notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(4) Die Hansestadt verpflichtet sich, in Wahrnehmung der auf sie gem. § 2 übertragenen Aufgaben das vom neuen Landkreis erstellte und fortgeschriebene Abfallwirtschaftskonzept umzusetzen.

§ 4

Restabfallentsorgung

(1) Die Hansestadt ist verpflichtet, alle auf ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Restabfälle (§ 2 Abs. 4) dem neuen Landkreis zu überlassen. Der neue Landkreis ist verpflichtet, die Restabfälle abzunehmen und zu entsorgen.

(2) Die Behandlung der Restabfälle nach Abs. 1 erfolgt derzeit in der Abfallbehandlungsanlage der IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG).

(3) Umschlag und Transport der Restabfälle (2 Abs. 4) aus dem Gebiet der Hansestadt Wismar zur Abfallbehandlungsanlage erfolgen auf Kosten der Hansestadt durch diese oder durch von der Hansestadt beauftragte Dritte.

(4) Die Hansestadt überträgt ihre Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Entsorgungsvertrag mit der Rechtsvorgängerin der IAG (RABA Ihlenberg GmbH) vom 9. September 2004 auf den neuen Landkreis. Die in dem Entsorgungsvertrag mit der Rechtsvorgängerin der IAG vereinbarten Konditionen werden – solange der Entsorgungsvertrag zwischen der IAG und dem neuen Landkreis fortbesteht – im Hinblick auf die verbleibenden Teilaufgaben der Hansestadt auch weiterhin an diese weitergegeben. Die Hansestadt wird durch den neuen Landkreis so gestellt, wie sie vorher als Aufgabenträgerin sowohl hinsichtlich der Risiken als auch der Ansprüche gegenüber der IAG gestanden hat. Für den Fall der Beendigung des Vertrages mit der IAG werden die Parteien die Vereinbarung entsprechend anpassen.

§ 5

Kostentragung

(1) Die Wahrnehmung der auf sie übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben durch die Hansestadt erfolgt auf eigene Kosten.

(2) Die Aufwendungen, welche dem neuen Landkreis aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 bis 4, insbesondere der Entsorgung der Restabfälle aus dem Gebiet der Hansestadt Wismar entstehen, werden dem neuen Landkreis nach Maßgabe von Abs. 3 durch die Hansestadt erstattet.

(3) Die Abrechnung erfolgt monatlich jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat. Die Rechnungen werden 28 Tage nach Eingang bei der Hansestadt zur Zahlung fällig. Die Rechnungslegung hat nach den jeweiligen Herkunftsbereichen der Abfälle, mithin gesondert für die Abfälle aus dem Gebiet der Hansestadt Wismar, zu erfolgen.

(4) Wird die in dem Vertrag zwischen der Hansestadt und der Rechtsvorgängerin der IAG (RABA Ihlenberg GmbH) vom 9. September 2004 vereinbarte Mindestanlieferungsmenge (9.000 Mg/a) unterschritten, gehen dem neuen Landkreis dadurch entstehende zusätzliche Belastungen zu Lasten der Hansestadt und werden dieser nach Maßgabe von Abs. 3 neben dem Entsorgungsentgelt für die Restabfallbehandlung gesondert in Rechnung gestellt. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Laufzeit; Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 4. September 2011 in Kraft und endet am 31.12.2025. Sie verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn sie nicht zuvor mit einer Frist von 3 Jahren zum Ablauf des avisierten Vertragsendes gekündigt wurde.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Berechtigung der Vertragsparteien, jederzeit eine einvernehmliche Vertragsaufhebung herbeizuführen, bleibt unberührt.

(3) Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn infolge der Aufgabenrückübertragung nach Maßgabe von § 2 dieses Vertrages eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im neuen Landkreis oder im Gebiet der Hansestadt nicht mehr gewährleistet ist, sprich die Entsorgungssicherheit gemäß § 5 Abs.1 AbfAlG M-V nicht mehr gegeben ist, oder Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans einer Fortdauer der Aufgabenrückübertragung nach § 2 dieses Vertrages entgegenstehen. Im Falle der Kündigung nach Satz 1 endet der Vertrag zum Jahresende des auf die Kündigung folgenden Jahres.

(4) § 60 VwVfG M-V bleibt unberührt.

(5) Der neue Landkreis ist darüber hinaus während der Vertragslaufzeit berechtigt, den Vertrag bis zum 31. März 2012 zum Ablauf des Jahres 2012 zu kündigen. Im Falle der Kündigung haben die Vertragsparteien eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu schließen, nach welcher sich die Vertragsparteien gegenseitig möglichst so zu stellen haben, als wenn die Vereinbarung von Anfang an nicht zustande gekommen wäre.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Mit Vertragsbeendigung obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Entsorgungsträgers für das gesamte Kreisgebiet einschließlich des Gebiets der Hansestadt dem neuen Landkreis, sofern dieser dann der gesetzlich festgelegte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist.

§ 7

Betriebsmittel- und Vermögensübertragung

(1) Die zur Erfüllung der nach § 1 übertragenen Aufgaben erforderlichen Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten sollen nicht Gegenstand einer zwischen den Parteien zu einem späteren Zeitpunkt zu schließenden Auseinandersetzungsvereinbarung nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V werden, da eine unmittelbare Rückübertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben auf die Hansestadt erfolgt.

(2) Die Parteien schließen drei Monate vor Beendigung dieser Vereinbarung durch Kündigung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus dem Übergang der zuvor gem. § 1 übertragenen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Gebiet der Hansestadt Wismar auf den neuen Landkreis gem. § 11 Abs. 1 LNOG M-V ergeben. Die für die Aufgabenerfüllung des neuen Landkreises erforderlichen Vermögensgegenstände sind in entsprechender Anwendung des § 12 LNOG M-V von der Hansestadt gegen einen angemessenen Wertausgleich zu übertragen.

§ 8

Personalübergang

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Arbeitsverhältnisse der in der Anlage 1 bezeichneten Arbeitnehmer nach § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes von der Hansestadt auf den neuen Landkreis übergehen. Die Hansestadt erklärt, dass die Aufstellung in Anlage 1 ausschließlich Arbeitnehmer bezeichnet, die zum Ablauf des 3. September 2011 ausschließlich mit auf den neuen Landkreis von der Hansestadt übergehenden Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betraut sind und dass die Aufstellung abschließend alle Beschäftigten bezeichnet, die mit diesen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betraut sind und nach § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes von der Hansestadt auf den neu-

en Landkreis übergehen. Der neue Landkreis erkennt die Aufstellung in Anlage 1 als verbindlich an. Die Hansestadt verpflichtet sich, ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung Personalmaßnahmen, wie Einstellungen, Umsetzungen, Kündigungen oder Abordnungen, die – abweichend von der Aufstellung in der Anlage 1 – zu einer Veränderung des mit der Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahrnehmenden und auf den neuen Landkreis nach § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes übergehenden Personals führen, nur noch mit Zustimmung des bisherigen Landkreises zu veranlassen.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Überleitungsvereinbarungen nach Satz 2 wird der neue Landkreis die in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitnehmer an die hierzu ihre Zustimmung erklärende Hansestadt abordnen. Während dieser Abordnung erstattet die Hansestadt dem neuen Landkreis die Personalaufwendungen für die in der Anlage 1 genannten Arbeitnehmer. Mit den in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse nach § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes von der Hansestadt auf den neuen Landkreis übergehen, werden die Hansestadt und der neue Landkreis mit Wirkung zum 1. Juli 2012 individualvertragliche Überleitungsvereinbarungen abschließen, nach denen die Hansestadt wieder an die Stelle des Arbeitgebers unter Übernahme aller auf den neuen Landkreis mit den betreffenden Arbeitsverträgen übergangenen Rechte und Pflichten tritt. § 27 Abs. 4 bis 6 LNOG M-V sind entsprechend anzuwenden..

(3) Scheitert der nach Abs. 2 beabsichtigte Übergang der betroffenen Arbeitsverhältnisse, insbesondere weil hiervon betroffene Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht zustimmen, ist der neue Landkreis berechtigt, von der Hansestadt hinsichtlich der betroffenen Arbeitnehmer den Abschluss eines an die Laufzeit dieser Vereinbarung gebundenen Personalgestellungsvertrages zu verlangen, der eine Erstattung sämtlicher beim Landkreis für den Arbeitnehmer entstehenden Personalaufwendungen durch die Hansestadt vorsieht. Die Hansestadt kann vor der Abgabe eines Angebots nach Satz 1 oder Abschluss eines Personalgestellungsvertrages verlangen, dass der neue Landkreis unter Berücksichtigung von § 27 Abs. 5 LNOG M-V versucht, das Arbeitsverhältnis mit den betroffenen Arbeitnehmern durch Kündigung zu beenden. Die Kosten etwaiger Rechtsstreitigkeiten zur Feststellung der Wirksamkeit von Kündigungen tragen die Parteien je zur Hälfte. Bis zum Wirksamwerden einer Kündigung oder – im Falle einer fristgemäß erhobenen Kündigungsschutzklage – bis zum Zeitpunkt einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit dieser Kündigung ordnet der neue Landkreis die betroffenen Mitarbeiter zur Dienstleistung an die Hansestadt ab, während die Hansestadt die für diese Mitarbeiter entstehenden Personalaufwendungen trägt. Sollte eine Abordnung nicht möglich sein, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss eines die Abordnung ersetzenden und befristeten Personalgestellungsvertrages, der eine Erstattung der Personalaufwendungen durch die Hansestadt vorsieht; Abs. 4 S. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Bei einer Beendigung dieser Vereinbarung durch Kündigung verpflichtet sich der neue Landkreis zum Beendigungszeitpunkt zu einer Übernahme der Arbeitnehmer der Hansestadt, die zu diesem Zeitpunkt ausschließlich mit den übertragenen Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung betraut sind. Einzelheiten sind rechtzeitig vor Vertragsbeendigung in einem Personalüberleitungsvertrag zwischen dem neuen Landkreis und der Hansestadt zu regeln. Die Überleitung der Arbeitnehmer auf den neuen Landkreis erfolgt im Wege individualvertraglicher Regelungen unter Besitzstandswahrung zwischen der Hansestadt als Übergeber, dem neuen Landkreis als Übernehmer und dem Beschäftigten als Zustimmungder.

(5) Sollten Beschäftigte dem Abschluss einer Überleitungsvereinbarung nach Abs. 4 nicht zustimmen, sind diese Beschäftigten dem neuen Landkreis gegen Erstattung der Personalaufwendungen zu stellen bzw. an diesen abzuordnen. Entfällt später die Beschäftigungsmöglichkeit bei Wahrnehmung der auf den neuen Landkreis infolge der Beendigung nach § 6 zurückgefallenen Aufgabe durch Umorganisation bzw. Fremdvergabe, und verbleibt für das bis

dahin gestellte Personal nur eine Kündigung durch die Hansestadt, sind die daraus folgenden Kosten durch den neuen Landkreis zu erstatten. Der neue Landkreis ist berechtigt, den betroffenen Beschäftigten eine Beschäftigungsmöglichkeit in entsprechender Anwendung des § 1 Tarifvertrag soziale Absicherung (TV-SozAb-L; Stand: 2. Oktober 2006) anzubieten.

§ 9 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

§ 11 Wirksamkeit

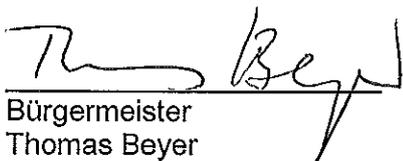
Die Vereinbarung wird wirksam, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsicht nach § 165 Abs. 4 Satz 2 KV M-V erteilt wird.

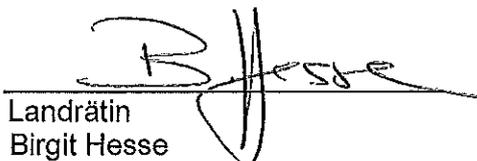
Hansestadt Wismar

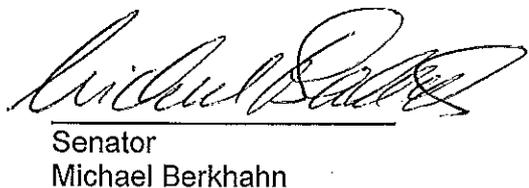
Landkreis Nordwestmecklenburg

Wismar, den 07.07.2011

Grevesmühlen, den 07.07.11


Bürgermeister
Thomas Beyer


Landrätin
Birgit Hesse


Senator
Michael Berkhahn


1. Stellv. d. Landrätin
Gerhard Rappen

